

Seite: 1 (von 13) der Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 09.06.2020

#### GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSSATZUNG

der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

für die Friedhöfe: Friedhof an der Forststraße und

Friedhof Buchenweg

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden. Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4.1 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten
- § 4.2 Grabfelder mit Grabhügeln
- § 4.3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten
- § 4.4 Urnengemeinschaftsgräber
- § 4.5 Baumgemeinschaftsgräber
- § 4.6 Kolumbarien
- § 5 Grabstätten Gestaltung
- § 6 Beschränkungen der Grabstätten Gestaltung
- § 7 Grabmale Allgemeines
- § 8 Grabmale aus Stein
- § 9 Grabmale aus Holz
- § 10 Grabmale aus Metall
- § 11 Grabmale Abmessungen
- § 12 Grabmale Gestaltung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf vertreten durch das Presbyterium - als Friedhofsträgerin -



erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

# Grabmal- und Bepflanzungssatzung

# § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

# § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung gelten für alle Grabfelder, in denen die folgenden Grabarten angeboten werden, die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung:
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern
- Rasenwahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsgräber
- Baumgemeinschaftsgräber
- Kolumbarien
- (2) Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen
- § 4.1 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten
- § 4.2 Grabfelder mit Grabhügeln
- § 4.3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten
- § 4.4 Urnengemeinschaftsgräber
- § 4.5 Baumgemeinschaftsgräber
- § 4.6 Kolumbarien

# § 3 Wahlmöglichkeiten



Seite: 3 (von 13) der Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 09.06.2020

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

# § 4.1 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten (Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern)

(1) In diesem Grabfeld können sowohl Grabstätten mit Grabhügeln als auch mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.

Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100 x 50 cm
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	160 x 70 cm

Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels ist die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 4.2 Grabfelder mit Grabhügeln



Seite: 4 (von 13) der Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 09.06.2020

#### (Rasenwahlgrabstätten)

(1) Das Grab ist als Grabhügel anzulegen und soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 x 50 cm b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 160 x 70 cm

Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

Bei Rasengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen wird die Gebühr für die Herrichtung der Grabfläche (Instandsetzungsgebühr) und die Pflege bezahlt. Die Herrichtung der Grabfläche als Rasenfläche und deren Unterhaltung für die Dauer der Nutzungszeit erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit gewährleistet. Einsenkschäden trägt die nutzungsberechtigte Person.

Für diese Gräber gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Die gesamte Fläche der Grabstätte besteht aus Rasen
- b) Jegliche Bepflanzung der Grabstätte muss unterbleiben
- c) Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen durch nutzungsberechtigte Personen nicht gesetzt werden.
- d) Die nutzungsberechtigte Person ist berechtigt, die Grabstätte mit einem Grab mal zu versehen:
  - mit einem mit der Rasenfläche bündig abschließendem Liegestein, der im Kopfbereich der Grabstätte mittig zu verlegen ist.
  - Mit einem stehenden Grabmal mit Sockel. Der Sockel muss bündig mit der Rasenfläche abschließen, damit besser gemäht werden kann.
- e) Die Grabmale müssen den Vorgaben der Friedhofsträgerin entsprechen und genehmigt werden.
- f) Grablichter, Grabschalen usw. dürfen nur an den ausgewiesenen Sammelplätzen aufgestellt werden.
- (2) Der Grabhügel ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Der Grabhügel kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.
- (3) Die Bodenfläche um den Grabhügel wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und unterhalten. Die Rasenfläche muss an den Grabhügel heranreichen.

#### § 4.3

# Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten

(1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.





(2) Die Grabstätte ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

#### § 4.4

# Gemeinschaftsgrabanlage und Baumgemeinschaftsgrabanlage für Urnengräber

(1) Zusätzlich werden Gemeinschafts- und Baumgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtnereibetreute Gemeinschaftsgrabanlage angeboten. Die Grabstellen befinden sich in gemeinschaftlich genutzten Grabanlagen.

Eine räumliche Abtrennung der Grabstellen/Grabstätten findet darin nicht statt Die Beisetzungsflächen werden mit Pflanzbeeten für Schmuckstauden und Natursteinelementen gestaltet. Die Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der (Friedhofsträger) hergestellt und unterhalten. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle.

- (1) Innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen werden abgegeben:
- 1. einstellige Urnenwahlgrabstätten und
- 2. zweistellige Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Das Nutzungsrecht an Urnengräbern in der Gemeinschaftsgrabanlage wird für die Dauer von 25 Jahre verliehen.
- (3) Eine Namenskennzeichnung in den Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt einheitlich auf der Einfassungskante des Grabbeetes aus Naturstein mittels Bronzetafeln mit vorgegebener Gestaltung.

# § 4.5 Kolumbarien

Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen. Die Urnennische muss mit einer Gedenkplatte verschlossen werden. Die Gedenkplatte muss den Vorgaben der Friedhofsträgerin entsprechen und genehmigt werden (Platte muss an das Stelen-Material angepasst werden).

Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin weist eine Stelle aus, an der Blumensträuße im begrenzten Umfang abgelegt werden können.

Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Blumenschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.

Sofern Blumen- oder sonstiger Grabschmuck außerhalb dieser besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt werden, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

Die Anlage und Unterhaltung des Kolumbariums erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin.



Seite: 6 (von 13) der Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 09.06.2020

# § 5 Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

#### **GEHÖLZE**

Acer japonicum in Arten / Unterarten

Acer palmatum
Berberis buxifolia 'Nana'
Berberis thunbergii i.S.
Berberis x frikartii
Berberis verruculosa
Berberis julianae

Buxus sempervirens i.S.
Chaenomeles japonica i.S
Corylopsis pauciflora
Cotoneaster praecox

Cotoneaster salicifolius 'Parkteppich'

Cytisus x praecox
Cytisus x kewensis
Daphne mezereum
Deutzia gracilis
Enkianthus campanulatus

Fothergilla major Genista lydia

Hedera helix 'Aborescens'
Hibiscus syriacus in Sorten
Hypericum patulum 'Hidcote'
Ilex crenata in Sorten
Ilex crenata 'Convexa'
Kalmia angustifolia

Magnolia stellata

Mahonia aquifolium 'Apollo'

Pieris japonica Pieris floribunda

Potentilla fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'

Prunus laurocerasus 'Otto Luyken'

Pyracantha 'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten Rhododendron schwach wachsende Hybriden

Rhododendron repens (Hybriden)
Skimmia japonica i.S.
Viburnum davidii

Rosen

- Japanischer Fächerahorn -

- Fächerahorn -

- Buchsblättrige Berberitze -

Heckenberberitze -Lackgrüne Berberitze -Warzenberberitze -

Großblättrige Berberitze Europäischer Buchsbaum Japanische Zierquitte Winter-Scheinhasel -

- Nanshan Zwergmispel -

- Weidenblättrige Felsenmispel -

- Elfenbeinginster -

- Niedriger Elfenbeinginster -

- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals

- Zierliche Deutzie -

Japanische Prachtglocke - Großer Federbuschstrauch -

- Lydischer Ginster -

- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -

- Rosen - Eibisch -

- Großblumiges Johanniskraut -

- Japanische Stechpalme -

- Japanische Hülse -

- Schmalblättriger Berglorbeer -

Sternmagnolie -Niedrige Mahonie -

- Japanische Lavendelheide -

- Vielblütige Lavendelheide -

- Fünffingerstrauch -

- Immergrüne Lorbeerkirsche -

Feuerdorn -Alpenrose -

- Rote Zwergrhododendron -

- Frucht Skimmie -

- Immergrüner Kissenschneeball -

- Niedrige Hybriden -



Seite: 7 (von 13) der Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 09.06.2020

#### KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis obtusa 'Nana Gracilis' Chamaecyparis pisifera 'Filifera Nana'

Juniperus squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'

**Juniperus** chinensis 'Blaauw' abies 'Echiniformis' Picea Picea abies 'Maxwellii' Picea abies 'Little Gem' Picea abies 'Nidiformis' Picea abies 'Pygmaea' Pinus pumila 'Glauca' Pinus mugo 'Gnom' **Pinus** mugo var. pumilio Taxus baccata 'Fastigiata'

Taxus baccata 'Semperaurea'
Taxus baccata 'Summergold'
Taxus x media 'Hicksii'
Thuja occidentalis 'Danica'
Tsuga canadensis 'Jeddeloh'
Tsuga canadensis 'Nana'

- Zwergige Muschelzypresse -

- Zwergfadenzypresse -

- Bergwacholder -

- Breiter chinesischer Wacholder -

- Igelfichte -

- Hellgrüne Nestfichte -

Kissenfichte -Nestfichte -Gnomfichte -

Blaue Kriechkiefer -Zwergbergkiefer -Zwerglatsche -Säuleneibe -

Gelbe Eibe -Gelbe flache Tafeleibe -

- Säulen Heckeneibe -

- Abendl. Zwerglebensbaum -

- Kugelhemlocktanne -

- Strauchige Hemlocktanne -

#### **BODENDECKENDE GEHÖLZE**

Calluna vulgaris in Sorten

Cornus canadensis
Cotoneaster adpressus

Cotoneaster dammeri 'Thiensen'

Cotoneaster horizontalis

Cotoneaster microphyllus 'Cochleatus'
Daphne mezereum 'Rubra Select'

Daphne cneorum

Euonymus fortunei 'Coloratus'
Euonymus fortunei 'Variegatus'
Euonymus fortunei 'Vegetus'
Gaultheria procumbens
Hedera helix in Sorten

Rosen

Juniperus communis 'Repanda' Juniperus sabina 'Tamariscifolia' Pachysandra terminalis 'Green Carpet'

Taxus baccata 'Repandens'

Besenheide, Heidekraut -Kanadischer Hartriegel -

- Zwergmispel -

Flache Kriechmispel -Fächer Zwergmispel -Immergrüne Zwergmispel -

- Roter Seidelbast -

- Rosmarin Seidelbast -

- Kriechender Purpur Spindelstrauch -

Weißer Spindelstrauch -Kriechender Spindelstrauch -

- Niedrige Rebhuhnbeere -

- Gewöhnlicher Efeu -

- Bodendeckende Sorten -

- Teppichwacholder -

- Tamarisken Wacholder -

- Niedriges Schattengrün -

- Kisseneibe -

## **BODENDECKENDE STAUDEN**

Ajuga reptans Azorella trifurcata

Carex morrowii 'Variegata'

Cotula squalida

Dryas suendermannii

Festuca glauca

- Kriechender Günsel -

- Andenpolster -

- Japansegge -

- Fiederpolster -

- Silberwurz -

- Blauschwingel -



Seite: 8 (von 13) der Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 09.06.2020

Festuca	ovina	- Schafschwingel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblu
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavend

Luzula nivea

Phyllitis scolopendrium Prunella grandiflora Saxifraga x urbium u.a. Sedum in Arten Teucrium chamaedrys

Thymus in Arten und Sorten Tiarella cordifolia et var. collina

Waldsteinia ternata Vinca minor

lume del -- Schneeweiße Hainsimse -

- Hirschzungenfarn -

- Braunelle -

- Porzellanblümchen -

- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -

- Edel Gamander -

- Thymian -- Schaumblüte -- Golderdbeere -- Immergrün -

- (3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird soweit erforderlich von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt
- (6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 6

#### Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten. Es darf maximal 1/3 der bepflanzbaren Fläche mit Platten belegt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.



# § 7 Grabmale - Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

# § 8 Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

## § 9 Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige, heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.



- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

## § 10 Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 11 Grabmale - Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben (jeweils einschließlich Sockel).

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Reihengrabstätten			
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60 cm	50 cm	12 cm
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	75 cm	80 cm	14 cm
Urnenreihengrabstätte (1x1m)	35 cm	40 cm	14 cm
Wahlgrabstätten			



Seite: 11 (von 13) der Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 09.06.2020

einstellig	120 cm	100 cm	14 cm
mehrstellig	120 cm	150 cm	14 cm
Urnenwahlgrabstätten	60 cm	50 cm	14 cm
Rasenwahlgrabstätten / Sockel rasen-			
bündig			
einstellig	120 cm	100 cm	14 cm
mehrstellig	120 cm	150 cm	14 cm
Grabplatte Kolumbarien	39,5 cm	28,5 cm	3 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

	Breite	Länge	Mindeststärke
Reihengrabstätten			
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40 cm	40 cm	12 cm
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	75 cm	60 cm	14 cm
Urnenreihengrabstätte (1x1m)	40 cm	35 cm	14 cm
Wahlgrabstätten			
Einstellig/mehrstellig	100 cm	60 cm	14 cm
Urnenwahlgrabstätten (1x1m)	40 cm	40 cm	14 cm
Rasenwahlgrabstätten/rasenbündig	100 cm	60 cm	14 cm

3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 12 Grabmale - Gestaltung

- (1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.



Seite: 12 (von 13) der Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 09.06.2020

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

- (5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaile, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (8) Anredeformulierungen wie "Ruhe sanft" oder "Auf Wiedersehen" dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

# § 13 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal-und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.



Seite: 13 (von 13) der Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 09.06.2020

(2) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungsatzung liegt im Eingangsbereich beim Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152/154, 46045 Oberhausen aus.

# § 14 Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf vom 09.06.2020 in Kraft.

Oberhausen, den 09.06.2020

# Die Friedhofsträgerin

Siegel	
Vorsitzende/r des Presbyteriums	Mitglied des Presbyteriums